

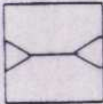
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zahl der Vollgeschoße:

Gepantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl;
Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.20



als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1
Vollgeschoß oder

b) sichtbares Unterge-
schoß und Erdgeschoß
(Hanghaus)

für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig,
gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche,
6,50 m nicht übersteigen. Bei einer Gelände-
neigung auf Haustiefe von mindestens 1,50 m
muß Untergeschoßbauweise (Hanghaus) ange-
wendet werden.

Bei $\dot{W}A$ GRZ 0,4 GFZ 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen
Festsetzungen geringere Werte ergeben.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen und die
Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen des
rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Obere Pflleggasse"
i.d.F. vom 27.04.1977.